



Gemeinderat Vitznau

## Anordnung

### Ersatzwahl eines Mitgliedes des Gemeinderates Vitznau, Ressort Gesundheit und Soziales für den Rest der Amtsdauer 2020 bis 2024

---

Der **Gemeinderat Vitznau** beschliesst infolge vorzeitigem Rücktritt von Gemeinderätin Anita Mehr per 31. Oktober 2022, gestützt auf die Kantonsverfassung vom 17. Juni 2007, das Stimmrechtsgesetz (StRG) vom 25. Oktober 1988, das Gemeindegesetz vom 4. Mai 2004 und die Gemeindeordnung vom 11. Juni 2007:

#### 1. Abstimmungstag

Am **Sonntag, 10. Juli 2022** wählen – gestützt auf §§ 23 Abs. 4 und 24 StRG - die in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten ein Mitglied des Gemeinderates Vitznau für das Ressort Gesundheit und Soziales für den Rest der Amtsdauer 2020 bis 2024, d.h. vom 1. November 2022 bis 31. August 2024.

#### 2. Einreichung Wahlvorschläge

Die Stimmberechtigten können Wahlvorschläge einreichen. Die gültigen Wahlvorschläge bilden die Grundlage für eine stille Wahl, und falls diese nicht zustande kommt, für den Druck der Kandidatenlisten.

Wahlvorschläge sind durch mindestens zehn Stimmberechtigte zu unterzeichnen. Jeder Stimmberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Unterschrift kann nach der Einreichung nicht mehr zurückgezogen werden (§ 28 Abs. 2 StRG). Die Vorgesprochenen haben auf den Wahlvorschlägen schriftlich und unwiderruflich zu erklären, dass sie die Wahl annehmen.

Wahlvorschläge müssen bis spätestens am **Montag, 23. Mai 2022, 12.00 Uhr** (§ 29 Abs. 2 StRG) bei der Gemeindeverwaltung Vitznau eintreffen. Entsprechende Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Vitznau bezogen werden.

#### 3. Wählbarkeit

Wählbar sind alle Personen, die in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt sind.

#### 4. Unvereinbarkeit von Funktionen

Zu beachten gilt die Unvereinbarkeit der Funktion des Gemeinderates mit den Funktionen der Rechnungscommission, des Gemeindeschreibers, der Bildungscommission mit Ausnahme des für die Schule verantwortlichen Mitglieds gemäss § 6 der Gemeindeordnung

Vitznau. Weiter gilt auch die Unvereinbarkeit wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft gemäss § 34 des Gemeindegesetzes des Kantons Luzern.

## 5. Kandidatenlisten

Aufgrund der gültigen Wahlvorschläge werden die Kandidatenlisten amtlich beschafft und zusammen mit einer Blankoliste allen Stimmberechtigten bis spätestens am 18. Juni 2022 zugestellt.

Neben den amtlich beschafften Kandidatenlisten sind auch von privater Seite herausgegebene Kandidatenlisten gültig. Diese müssen jedoch in Farbe, Format und Papierqualität mit den amtlichen Listen übereinstimmen. Inhalt und Beschaffenheit müssen den Vorschriften von § 33 StRG entsprechen. Es gelten folgende Anforderungen: **Format A5, Recyclingpapier Cyclus Offset weiss, matt 115 g.**

Die Stimmberechtigten können von der Gemeindeverwaltung gegen Vergütung zusätzliche gedruckte Kandidatenlisten beziehen. Bestellungen haben bis spätestens 27. Mai 2022, 12.00 Uhr bei der Gemeindeverwaltung Vitznau zu erfolgen.

## 6. Stimmberechtigung und Stimmregister

Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 5. Juli 2022 ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde Vitznau geregelt haben.

Zur Wahl wird nur zugelassen, wer auf dem Stimmregister steht. Das unbearbeitete Stimmregister liegt bei der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf. Die Stimmberechtigten und die in der Gemeinde organisierten politischen Parteien können bei der Stimmregisterführerin durch Gesuch Eintragung oder Streichung beantragen. Per 5. Juli 2022, 17.00 Uhr, wird das Stimmregister abgeschlossen.

Entspricht die Stimmregisterführerin einem Stimmrechtsgesuch nicht, so kann die gesuchstellende Person innert drei Tagen beim zuständigen Gemeinderat einen Stimmrechtsentscheid verlangen. Der Gemeinderat hat Stimmrechtsentscheide in einem raschen Verfahren zu fällen.

## 7. Urnenwahl

Die Ersatzwahl findet - unter Vorbehalt einer stillen Wahl - im Urnenwahlverfahren statt (§ 18 Abs. 3 StRG).

Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen (Hälfte der gültigen Stimmen, aufgerundet auf die nächste ganze Zahl) erreicht (§ 88 Abs. 2 StRG).

## 8. Stille Wahl

Anstelle des ersten Wahlgangs ist die stille Wahl zulässig. Wird auf dem bereinigten Wahlvorschlag höchstens ein/e Kandidat/in vorgeschlagen, ist er/sie unter Vorbehalt der Wahlgenehmigung und allfälliger Beschwerden in stiller Wahl gewählt (§ 87 StRG).

Der Gemeinderat stellt das Zustandekommen der stillen Wahl in einem Protokoll fest und macht das Ergebnis öffentlich bekannt. Wird der Sitz durch stille Wahl besetzt, wird die Urnenwahl abgesagt.

## **9. Stille Nachwahl**

Erreicht im ersten Wahlgang niemand das absolute Mehr, ist das Wahlverfahren nach den §§ 90 und 91 StRG fortzusetzen.

Der im ersten Wahlgang nicht besetzte Sitz kann durch stille Nachwahl besetzt werden.

Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens Donnerstag, 14. Juli 2022, 12.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung Vitznau eintreffen. Für die Kandidaten und Kandidatinnen des ersten Wahlgangs genügt eine schriftliche Erklärung des Kandidaten oder der Kandidatin und des Vertreters oder der Vertreterin des Wahlvorschlags.

Wird auf dem bereinigten Wahlvorschlag nur ein Kandidat oder eine Kandidatin vorgeschlagen, so ist dieser bzw. diese unter Vorbehalt allfälliger Beschwerden in stiller Wahl gewählt.

Das Ergebnis einer stillen Nachwahl wird sofort öffentlich bekanntgemacht und der zweite Wahlgang abgesagt.

## **10. Zweiter Wahlgang**

Wird der Sitz nicht durch stille Nachwahl besetzt, findet i.d.R. am 5. Sonntag nach dem ersten Wahlgang bzw. am Sonntag, 14. August 2022 ein zweiter Wahlgang statt (§ 91 StRG).

Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die höchste Stimmenzahl erreicht (relatives Mehr). Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die Stimmberechtigten erhalten die Unterlagen spätestens zehn Tage vor dem Wahltag.

## **11. Urnenzeit**

Die Wahlurne ist wie folgt geöffnet:

Gemeindeverwaltung Vitznau, Dorfplatz 6: Sonntag, 10. Juli 2022, 10.00 bis 10.30 Uhr

## **12. Briefliche Stimmabgabe**

Es wird auf die Möglichkeit der brieflichen Stimmabgabe aufmerksam gemacht. Diese ist sofort nach Erhalt des Stimmmaterials möglich.

Wer brieflich stimmen will, legt den Stimmzettel zusammen mit den übrigen Abstimmungszetteln in das grüne amtliche Stimm- und Wahlkuvert und verschliesst es. Das amtliche Stimm- und Wahlkuvert darf keine Kennzeichnungen aufweisen. Es ist zusammen mit dem unterzeichneten Stimmrechtsausweis in das graue Rücksendekuvert zu legen. Das Rücksendekuvert kann per Post an die Gemeindeverwaltung gesandt, in den Briefkasten neben dem Gemeindehaus-Eingang eingeworfen, am Schalter der Gemeindeverwaltung abgegeben oder dem Urnenbüro übergeben werden. Die Postaufgabe hat so frühzeitig zu erfolgen, dass das Rücksendekuvert noch vor Ende der Urnenzeit eintrifft (§ 63 StRG). Im Weiteren sind die Anweisungen auf dem Stimmrechtsausweis sowie auf dem amtlichen Stimm- und Wahlkuvert zu beachten.

## **13. Strafbare Praktiken**

Wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt, wird mit Busse bestraft (Art. 282<sup>bis</sup> StGB).

#### 14. Ermittlung und Bekanntmachung der Ergebnisse

Das Urnenbüro ermittelt die Ergebnisse nach den geltenden Bestimmungen und macht diese sowie einen allfälligen zweiten Wahlgang sofort nach Ermittlung nach § 21 StRG öffentlich bekannt.

Vitznau, 14. April 2022



Freundliche Grüsse

**GEMEINDERAT VITZNAU**

  
Herbert Imbach  
Gemeindepräsident

  
Petra Waldis  
Gemeindeschreiberin

Kopie an:

- Abteilung Gemeinden, Bundesplatz 14, 6002 Luzern (E-Mail: [gemeinden@lu.ch](mailto:gemeinden@lu.ch))
- Anschlagkasten
- Veröffentlichung Homepage Gemeinde Vitznau
- Wochenzeitung Vitznau
- Archiv A1.01.02

Postversand am: 14. April 2022